

Der Magistrat der Stadt Laubach

35321 Laubach, 07.02.2018
Drucksache Nr. 309/2018

Amt: FD Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Az.: 621.41

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Ortsbeirat Laubach				
Haupt-, Bau- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

Bauleitplanung der Stat Laubach, Kernstadt; Bebauungsplan "In der Lautenbach"

hier: - Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs 1 BauGB

- Änderung des Flächennutzungsplanes**
- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB**
- Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach §§ 3 und 4 BauGB**

Beschlussantrag:

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Lautenbach“ in der Kernstadt Laubach.
- (2) Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der derzeitigen landwirtschaftlichen Hofstelle, u.a. auch für Unterbringungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer gewerblichen Viehhaltung (Viehhandel).
- (3) Der vorläufige räumliche Geltungsbereich liegt südlich, außerhalb der Kernstadt Laubach, unweit der Landesstraße L 3138 von Laubach nach Gonterskirchen, und umfasst mit einer Gesamtgröße von rd. 1,1 ha einen Teil des Flurstückes 2 in der Flur 10 der Gemarkung Laubach. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind den nachstehenden Übersichtskarten zu entnehmen.

- (4) Gemäß § 2 (1) BauGB wird zudem beschlossen für den vorgenannten Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 8 (3) BauGB).
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB.
Für die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.
- (6) Der jeweilige Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.01.2018 beantragen die Eheleute Trapp die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Anwesens „In der Lautenbach 1“.

Die zurzeit genutzten Flächen und Gebäude für das landwirtschaftliche Unternehmen in Wetterfeld, Herrenhausgasse 39, stehen in Zukunft nicht mehr zur Verfügung, sodass im Vorfeld einer teilweisen Betriebsverlagerung auf dem Anwesen „In der Lautenbach 1“ in Laubach bauliche Erweiterungen notwendig und beabsichtigt sind.

Die An- und/oder Neubauten sollen als Viehunterstand sowie zur Lagerung von Heu und Stroh sowie landwirtschaftlichen Maschinen dienen.

Vorhandene Unterstellmöglichkeiten für den gewerblichen Viehhandel sollen beibehalten und ergänzt werden.

Da eine gewerbliche Nutzung und eine Erweiterung gewerblich genutzter Flächen bzw. eine Erweiterung gewerblich genutzter Gebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB nicht zulassungsfähig sind - entsprechendes wurde mit der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Gießen vorabgestimmt - bedarf es zur Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Erweiterung und insbesondere der nachhaltigen Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschafts- und Gewerbebetriebes und ist im Gemeinwohlinteresse erforderlich im Sinne des § 1 (3) BauGB.

Mit dem Aufstellungsbeschluss kann das Bauleitplanverfahren formell eröffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß dem mit dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag entstehen der Stadt Laubach keine Kosten.

Vor dem Hintergrund dessen wird die vorstehende Beschlussfassung empfohlen und um Zustimmung wird gebeten.

(Klug)
Bürgermeister

Anlagen:

Übersichtskarten (Lage des Plangebietes und vorläufiger räumlichen Geltungsbereich)